

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	6 (1890)
Heft:	1
Rubrik:	Submissions-Anzeiger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitze des technischen Fortschrittes marschirt, wie überhaupt alle von ihm auf den Markt gebrachten Neuerungen und Erzeugnisse sich vorzüglich bewähren und immer mehr den Platz behaupten.

Eidgenössisches Forstwesen 1889. (Aus dem Bundesverwaltungsbericht.) Die Ausschreibungen von Schutzwaldungen hat im Jahre 1889 keine Aenderung erlitten, dagegen fanden in den Kantonen Bern, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen Auktionen von Schutzwaldungen statt und zwar in einer Ausdehnung von 1—24 Hektaren, für welche 1—50 Hektaren neu aufgeforstet wurden. Im Januar 1887 wurde denjenigen Kantonen, welche die auf Schutzwaldungen lastenden, schädlichen Dienstbarkeiten innert der durch Bundesgesetz eingeräumten Frist von 10 Jahren nicht abgelöst hatten, eine weitere Frist von 3 Jahren (bis Ende 1889) anberaumt. Da aber die verschiedenen Kantone innert dieser Zeit ihre Aufgaben nicht erfüllten, mußten daher weitere Fristen gewährt werden. Im Jahre 1889 kamen 256 Servituten zur Ablösung (1815—1881). Der Betrag der Ablösungen mit Geld beläuft sich auf Fr. 74,617 (Fr. 571,521 seit 1881). Auf den Kanton St. Gallen kommen allein 193 Fälle (1367 Fälle seit 1881). Genannte Ablösungen betreffen 132 Holzungs- und 93 Weid-, 5 Gras-, 11 Boden-, 11 Strei- und 4 vermischte Rechte. Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Wallis verzeichnen keine Ablösungen fraglicher Servituten. Gänzlich befreit von solchen schädlicher Natur sind die Waldungen von Zürich, Appenzell A.-Rh. und Freiburg.

Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiet: Fichten 4,681,506; Weißtannen 344,368; Lärchen 466,612; Kiefern 278,015; Arven 59,625; Nadelhölzer exotischer Natur 6000.

Die sogenannten Forstgärten wurden in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Graubünden und Tessin erheblich vergrößert, Schwyz, St. Gallen und Zug zeigen eine Verminderung. Der Etat der forstlichen Beamtenstellen in der ganzen Schweiz zu deren Besetzung wissenschaftliche Bildung verlangt wird, stellte sich Ende 1889 wie folgt: a) eidgenössische Beamte (inbegriffen der am eidgenössischen Polytechnikum Angestellten) 7; b) Kantonale Beamte 108; c) Beamte von Gemeinden und Korporationen 42; zusammen 157.

Der Gewerbeverein der Stadt Solothurn begrüßt die obligatorischen Berufsgenossenschaften. Dieselben sollen den freiwilligen vorgezogen werden, weil letztere nichts oder wenig erzielen. Die Organisation dieser Berufsverbände darf aber nicht den Kantonen überlassen, nicht auf gewisse Industrien beschränkt und nicht durch einen Zusatz zum Fabrikgesetz geregelt werden. Sie muß für alle Industrien und Gewerbe einheitlich durch ein allgemein verbindliches schweizerisches Gewerbegesetz erfolgen. Die Beschlüsse der Berufsgenossenschaften sind als für alle Fachgenossen verbindlich und gesetzlich geschützt zu erklären.

Der 1. Mai. Bis jetzt haben in folgenden deutschen Städten die Schreinergefallen beschlossen, den 1. Mai als Feiertag zu begehen: Altona, Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Chemnitz, Dresden, Hagen i. W., Hameln, Hamburg, Hannover, Harburg, Helmstedt, Höchst a. M., Köln, Lübeck, Potsdam, Magdeburg, Mittweida, München, Stuttgart, Wandsbeck, Weimar, Wernigerode.

Ausstellungswesen. Anlässlich einer Besprechung der Weltausstellung von 1889 wird in der „N. Z. Z.“ die Institution einer permanenten Ausstellung der schweizerischen Maschinenindustrie befürwortet. Es wird darauf hingewiesen, wie so oft Erfindungen erst nach Jahrzehnten gewürdigt werden und den Erfindern daher nicht den geringsten materiellen Nutzen bringen; für alle solche Fälle wäre eine permanente Ausstellung als plastische, lebendige Reklame auch für die kleinste geniale Schöpfung ein wahres Bedürfnis.

Unglücksfälle im Handwerk.

(Zur Warnung!)

Blutvergiftung. Auf eigenthümliche Weise hat in Zürich ein Heizer bei der Nordostbahn, Namens Heinrich Suter, sein Leben verloren. Der Betreffende war mit dem Anfeuern eines Kessels beschäftigt, als ihm ein kleiner Holzsplitter unter den Nagel kam, was einen unbedeutenden Blutverlust zur Folge hatte. Nach kurzer Zeit schwoll der Arm stark an und nach zwei Tagen erlag der Unglückliche einer Blutvergiftung.

Fragen.

117. Wie lassen sich die von Kalk und Gyps bespritzten Blend- oder Backsteine gut reinigen, wäre Salzsäure rathsam?

118. Ist Jemand zu finden, der brieflich event. auch praktisch gründliche Anleitung über die Fabrikation von Cement ertheilen würde und läßt sich das Brennen von Gyps damit verbinden?

119. Wie ist ein unterschlächtiges Wasserrad zu konstruiren, um den größten Nugeffekt zu erzielen bei 1,8 Meter Gefälle, Kanalbreite 70 Cm., Wassermenge für zirka 2 Pferdekkräfte?

120. Kann Jemand an der Hand praktischer Erfahrung Mittheilung machen über den Effekt, den das Tränken mit Leinölsirniß oder dünner Oelfarbe auf Cementbetonflächen hatte, zum Zwecke der besseren Sicherung gegen das Einziehen von Feuchtigkeit durch Haarrisse in die Fläche und wegen der Porosität überhaupt? Selbstverständlich handelt es sich um Ausführung des Anstrichs nach ungewissem Ausdornen des Betons.

121. Wo kann sicherer Aufschluß über Wetterbeständigkeit und Druckfestigkeit von Sandstein gegeben werden?

Antworten.

Auf Frage **115.** Stahlspähne, auch Stahldrahtbürsten, liefert billigst in allen Nummern, A. Genger, Richterswil.

Auf Frage **115.** Stahlspähne, beste Qualität, liefern billigst J. N. Rugg, Ettenhausen-Bezirk.

Auf Frage **115.** Stahlspähne liefert billigst Hermann Bartenbach, Genf.

Auf Frage **115.** Stahlspähne prima Qualität zum Reinigen von Fußböden liefern zu den billigsten Preisen Wörle u. Kitting, Eisenwaarenhandlung, 3. Steg, Zürich.

Auf Frage **115.** Prima Stahlspähne liefern billigst: Disler und Reinhard in Kriens.

Submissions-Anzeiger.

Lieferung von Fagons, Eisen- und Cementröhren, Cement-, Maurer-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmied-, Maler- und Pfisterarbeiten für das Baudepartement Solothurn. Pläne auf dem Baudepartement, Abtheilung Straßen und Wasserbau. Offerten an dasselbe bis 9. April.

Die Ausführung der Betonir-, Schlosser- und Zimmerarbeiten für eine Spalierwand von 82 Meter Länge in der Waisenhausliegenschaft auf Girtannersberg wird hienüt zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Pläne und Bedingungen sind bei E. Wild, Architekt in St. Gallen einzusehen, an den die Eingaben bis zum 6. April nächsthin abzugeben sind.

Die Maurer- und Dachdeckerarbeiten (Holzement) für einen Anbau der Krankenanstalt Schüpfheim werden annüt zur Konkurrenz ausgeschrieben. Die Pläne können in der Anstalt eingesehen werden. Anmeldungsfrist bis 13. April.

Anarbeitung der Pläne des Gebäudes von Rumine, um verschiedene Zweige der Universität Lausanne und die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen der Stadt und des Staates in sich aufzunehmen, für den Gemeinderath von Lausanne. Belohnung für beste Entwürfe eine Summe von 25,000 Franken. Programme und Bedingungen beim Vorsteher der Stadt Lausanne. Offerten von schweizerischen und fremdländischen Architekten an den Gemeinderath von Lausanne bis 30. April.

Burkin, Halblein und Rammgarn für Herren- und Knabenkleider à Fr. 1. 65 Cts. per Elle oder Fr. 2. 75 Cts. per Meter, garantirt reine Wolle, decatirt u. nadelfertig zirka 140 Cm. breit, versenden direkt an Private in einzelnen Metern, sowie ganzen Stücken portofrei in's Haus **Dettinger & Co., Zentralfhof, Zürich.**

P. S. Muster unserer reichhaltigen Kollektionen umgehend franto. (073)